

Hinweise zur garantierten Beitragsentlastung im Alter (Vorsorgekomponente V) gegen Einmalzahlung

Durch den Abschluss eines Tarifes mit der Vorsorgekomponente V können Sie Ihren Beitrag für die Krankheitskosten-Vollversicherung um den vereinbarten Entlastungsbetrag reduzieren. So zahlen Sie ab dem Monatsersten, der auf Ihren 65. Geburtstag folgt, lebenslang garantiert weniger Beitrag. Die Beitragssenkung können Sie sich sichern, indem Sie Ihre jährlichen Beitragsrück-erstattungen als Einmalzahlung in die Vorsorgekomponente V investieren. Je früher Sie dies tun, desto höher ist Ihr Entlastungsbetrag im Alter. Es lohnt sich daher für Sie, möglichst früh mit der Altersvorsorge zu beginnen.

Bitte beachten Sie:

- Die Höhe des vereinbarten Entlastungsbetrages darf insgesamt maximal 80 % der monatlichen Gesamtbeitragsrate für den Tarif mit der Vorsorgekomponente V betragen.
- Die Vorsorgekomponente V gegen Einmalzahlung kann nur von Personen abgeschlossen werden, die bereits 21 Jahre, aber noch nicht 63 Jahre alt sind und deren Einmalzahlung zu einer Entlastung von mindestens 3 Euro pro Monat führt.
- Der für den vereinbarten Entlastungsbetrag der Vorsorgekomponente V zu zahlende Beitrags- teil ist bis zur Beendigung des Tarifes mit der Vorsorgekomponente V zu zahlen. Die Beitrags- zahlung endet nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Abschluss der Vorsorgekompo- nente V gegen Einmalzahlung wird dieser Beitragsteil aus der Einmalzahlung finanziert.
- Beitragserhöhungen können sich bei der Vorsorgekomponente V ergeben, z.B. wenn sich die Lebenserwartung erhöht. In diesem Fall fällt auch auf die Vorsorgekomponente V gegen Ein- malzahlung ein monatlicher Mehrbeitrag an, der bis zur Beendigung des Tarifes mit der Vor- sorgekomponente V zu zahlen ist.
- Der vereinbarte Entlastungsbetrag reduziert ab dem Monatsersten, der auf Ihren 65. Geburts- tag folgt, den Zahlbeitrag des Tarifes mit der Vorsorgekomponente V.
- Bei der Vorsorgekomponente V handelt es sich um einen unselbständigen Teil des versicher- ten Krankheitskostentarifes. Daher ist diese mit kapitalbildenden Lebensversicherungen, Ren- tenversicherungen und anderen Sparmodellen nicht unmittelbar vergleichbar. Insbesondere ist ein Rückkaufwert oder eine spätere Auszahlung nicht möglich.
- Bei Kündigung, Tarifwechsel oder Beendigung des Tarifes mit der Vorsorgekomponente V gegen Einmalzahlung bleiben Ihnen die nicht verbrauchten Einmalzahlungen erhalten. Sie werden auf weiter bestehende Tarife beitragsmindernd angerechnet.
- Mit der beigefügten Umwandlungserklärung investieren Sie die diesjährige Beitragsrückerstat- tung in Ihren Tarif, ergänzt mit der Vorsorgekomponente V. Auch in den folgenden Jahren wird bis auf Widerruf die Beitragsrückerstattung in die Vorsorgekomponente V investiert, sofern Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Besteht eine Anwartschaftsversicherung für Ihren Tarif, ist eine Umwandlung nicht möglich.
- Wenn Sie sich für die Umwandlung Ihrer Beitragsrückerstattungen entschieden haben, prüfen Sie bitte, ob Sie noch Rechnungen für das Vorjahr einreichen wollen. Nach Umwandlung Ihrer Beitragsrückerstattungen ist die Regulierung von Rechnungen aus dem Vorjahr nur unter Ab- zug der (in die Vorsorgekomponente V umgewidmeten) Beitragsrückerstattung möglich.

Die Details finden Sie in den Sonderbedingungen für die garantierte Beitragsentlastung im Alter gegen Einmalzahlung.

Möchten Sie noch mehr für Ihre Absicherung im Alter tun? Sie können die Vorsorgekomponente V durch zusätzliche Einmalzahlungen oder durch eine laufende Beitragszahlung weiter aufstocken. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie über die im Anschreiben genannten Ansprechpartner.